

Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers für die Durchführung eines Drohnenüberfluges

Name des Eigentümers

Straße / Hausnummer

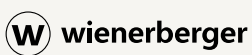
PLZ

Ort

Falls die Adresse des zu befliegenden Objektes von der oben genannten Adresse abweicht, bitte hier eintragen:

Abweichende Grundstücksadresse

Hiermit erkläre ich mich als Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter des oben genannten Grundstücks mit dem Betrieb eines Drohnenüberfluges zur Erstellung von Luftbildaufnahmen (u.a. Foto und und Video) einverstanden. Ich bin damit einverstanden, dass der Überflug des jeweiligen Wohngrundstückes durch die Wienerberger GmbH, Oldenburger Allee 26, 30659 Hannover, die AIRTEAM Aerial Intelligence GmbH, c/o Zeppelin Lab GmbH, Zossener Straße 55 - 58, 10961 Berlin oder die Wevolt Deutschland GmbH, Greisbacherstraße 6, 89331 Burgau / Unterknöringen durchgeführt wird.



AIRTEAM

Wevolt

Ort, Datum

Unterschrift des Eigentümers

Bitte beachten Sie, dass sich Ihre Nachbarn eventuell von dem Drohnenflug gestört fühlen könnten. Falls Sie es für nötig halten, informieren Sie daher im Vorfeld Ihre Nachbarn.

Information für Drohnenflüge über Wohngrundstücke gemäß § 21b Abs. 31 Nr. 7 LuftVO:

Von dem Verbot des Betriebs über Wohngrundstücke ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten wird befreit, wenn:

- a) die Startmasse des unbemannten Fluggerätes bis zu 0,25 Kilogramm beträgt und das unbemannte Fluggerät und seine Ausrüstung zu optischen und akustischen Aufzeichnungen und Übertragungen sowie zur Aufzeichnung und zur Übertragung von Funksignalen Dritter nicht in der Lage sind oder
- b) der Betrieb in einer Flughöhe von mindestens 100 Metern stattfindet und
 - aa) die Luftraumnutzung über dem betroffenen Wohngrundstück zur Erfüllung eines berechtigten Betriebszwecks erforderlich ist, öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke

sind, für den Überflug nicht genutzt werden können und die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann,

- bb) alle Vorkehrungen getroffen werden, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden; dazu zählt insbesondere, dass in ihren Rechten Betroffene regelmäßig vorab zu informieren sind,
- cc) der Betrieb nicht zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr Ortszeit stattfindet und
- dd) nicht zu erwarten ist, dass durch den Betrieb Immissionsrichtwerte nach Nummer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm überschritten werden.